

R i c h t l i n i e n

der Stadt Nordhorn

zur Förderung
von Maßnahmen der Jugendarbeit

Stand: 01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Förderung von Maßnahmen, die über das Anmelde- und Antragsverfahren des Landkreises Graftschaft Bentheim, Jugendamt, abgerechnet werden**
- 3. Maßnahmen, deren Förderung direkt bei der Stadt Nordhorn beantragt wird**
- 4. Investitionen**
- 5. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Beihilfen nach diesen Richtlinien können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.2. Gefördert werden können nur anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 75 KJHG. Dies bedeutet eine Anerkennung der Förderungswürdigkeit auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene.
- 1.3. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Teilnehmer gewährt, die in der Stadt Nordhorn ordnungsbehördlich gemeldet sind.

2. Förderung von Maßnahmen, die über das Anmelde- und Antragsverfahren des Landkreises Grafschaft Bentheim, Jugendamt, abgerechnet werden

2.1 Anmeldungen und Anträge für folgende Maßnahmen nimmt ausschließlich das Jugendamt des Landkreises entgegen:

- Freizeitmaßnahmen
- Außerschulische Bildungsmaßnahmen
- Internationaler Jugendaustausch
- Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/-innen
- Sofortmaßnahmen am Unfallort

2.2 Für die Abrechnung dieser Maßnahmen gelten die Richtlinien des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit. Die Stadt Nordhorn fördert die Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz in Nordhorn pro Tag und Teilnehmer zusätzlich mit Fördersätzen in gleicher Höhe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2.3 Alle 3 Jahre – erstmalig ab 2018 – werden die Förderbeträge um 5% angepasst.

2.4 Änderungen der Fördersätze bedürfen der Zustimmung der zuständigen städtischen Gremien.

3. Maßnahmen, deren Förderung direkt bei der Stadt Nordhorn beantragt wird

Anträge zu folgenden Maßnahmen sind an die Stadt Nordhorn, Abteilung Jugendarbeit, Postfach 2429, 48522 Nordhorn zu richten:

3.1 Zeltmaterial:

Zu den Kosten der Anschaffung von Zeltmaterial kann eine Beihilfe in Höhe von 25 % der Kosten bis höchstens 300 € je Gruppe und Jahr gewährt werden.

Anträge sind grundsätzlich vor dem Kauf von Zeltmaterial unter Beifügung eines Kostenvoranschlages bei der Stadt Nordhorn, Abteilung Jugendarbeit, einzureichen.

Zusätzliche Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Grafschaft Bentheim sind dabei voll auszuschöpfen:

Vor Auszahlung der Beihilfe ist die zweckentsprechende Verwendung durch Vorlage quittierter Rechnungen nachzuweisen. Der Verwendungszweck ist innerhalb eines Monats nach erfolgter Zeltanschaffung vorzulegen.

3.2 Zuschüsse für die verbandliche Jugendarbeit (Globalzuweisung)

- a) Die Stadt Nordhorn gewährt den Jugendverbänden alljährlich Zuschüsse (Globalzuschüsse) für die laufende verbandliche Jugendarbeit sowie für die Geschäftsführung des Forums der Jugendverbände.
- b) Die Zuschüsse für die laufende verbandliche Jugendarbeit werden nach dem mit dem Forum der Jugendverbände abgestimmten Punktesystem an die einzelnen Jugendverbände ausgezahlt.
- c) Dem Forum der Jugendverbände wird für seine Geschäftsführung ein Kostenbeitrag bis zu 500 € jährlich gewährt.
- d) Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die Jugendverbände ihre Originalbelege drei Jahre aufzubewahren.
- e) Zuschüsse, deren zweckentsprechende Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, gelten als zu Unrecht gewährt und sind zu erstatten.

3.3 Offene Jugendarbeit

- a) Die Stadt Nordhorn gewährt den Jugendverbänden alljährlich Zuschüsse für die offene Jugendarbeit. Bezuschussungsgrundlage sind die ungedeckten notwendigen Sachkosten (ausschließlich Raum- und Energiekosten).
- b) Die vom Jugendausschuss als solche anerkannten Häuser der offenen Tür (HOT) erhalten einen Zuschuss von 75% der förderungsfähigen Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Häuser der teiloffenen Tür (TOT) erhalten einen Zuschuss von 50% der förderungsfähigen Kosten. Einzelveranstaltungen werden höchstens mit einem Drittel der notwendigen ungedeckten Kosten bezuschusst.
- c) Die Träger haben die Zuschussanträge mit einem Kosten- und Finanzierungsplan bis 30.04. eines jeden Jahres bei der Stadt einzureichen.
- d) 3.2 d) dieser Richtlinien gilt entsprechend.

3.4 Sonderveranstaltungen

Freie Träger der Jugendhilfe, so auch freie Träger der Jugendarbeit, können Mittel für Sonderveranstaltungen formlos beantragen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen und mit einem Kosten- und Finanzierungsplan zu versehen. Eine rechtzeitige Antragstellung wird

empfohlen, da insbesondere bei Großveranstaltungen eine fristgerechte Beratung im Jugendausschuss erforderlich ist.

4. Investitionen

Zur Gewährleistung einer qualifizierten Jugendarbeit sind die Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe angemessen zu fördern.

4.1 Neubau und Erweiterung von Jugendräumen

Für den Neubau und die Erweiterung von Jugendräumen können Zuschüsse bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Gesamtkosten gewährt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Baubeschreibung
- eine Bauzeichnung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Anträge sind bis zum 30.04. des Jahres bei der Stadt zu stellen.

Über die Förderungswürdigkeit des Vorhabens und die Höhe des städtischen Zuschusses entscheidet der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss der Stadt nach Anhörung des Jugendausschusses.

Der Verwendungsnachweis ist in Höhe der Gesamtkosten zu erbringen.

4.2 Sonstige Investitionen

Für sonstige Investitionen der Träger der freien Jugendhilfe können - soweit sie nicht aus dem den Verbänden bereitgestellten Globalzuschuss zu bestreiten sind - angemessene Zuschüsse gewährt werden.

4.1. und 4.2 gelten entsprechend

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Maßnahmen der Jugendarbeit treten zum 01.01.2015 in Kraft.